

HERZLICH WILLKOMMEN!

11. Österreichischer IT- & Beratertag

Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Erfolgreiche Geschäftsführung

Bilanzbuchhaltungsberufe

Eva-Maria Stuffner
Vorsitzende Berufsgruppe
Bilanzbuchhaltung
Fachverband UBIT

Wien, 28. November 2013

UBIT

= Unternehmensberatung Buchhaltung Informationstechnologie

- **Auflösung der Behörde „Paritätische Kommission“ mit 31.12.2013**
- **Wirtschaftskammer ist Aufsichts- und Registerbehörde ab 01.01.2014**
- **Meisterprüfungsstellen sind für das Prüfungswesen zuständig**
- **Fortbildungsverpflichtung für Buchhalter und Personalverrechner wird reduziert auf 15 UE**

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auch für Buchhalter und Personalverrechner

www.ubit.at/versicherung

- Stellvertretung

Bei länger dauernder Abwesenheit des Berufsberechtigten muss ein Stellvertreter bestellt werden. Der Vertreter muss über die erforderlichen Berufsbefugnisse verfügen

Zugangs zu den SVA (Online)Services

- **Für BilanzbuchhalterInnen:**
 - BilanzbuchhalterInnen wird die Einsichtnahme in das (Online)Service der SVA unter Berufung auf die erteilten Vollmachten gemäß § 73 Abs. 5 BibuG ermöglicht
 - BilanzbuchhalterInnen können die Vollmachten Ihrer Klienten selbständig eintragen
 - Dadurch ersparen sich BilanzbuchhalterInnen das Vorlegen der Einzelvollmachten ihrer Klienten

www.ubit.at/sva

Zugang zu den SVA (Online)Services

- **Für BuchhalterInnen:**
 - Die SVA akzeptiert die Vorlage der ausgedruckten Finanzonline-Klientenliste
 - Die Finanzonline-Klientenliste ist von den BuchhalterInnen mit der Sozialversicherungsnummer der Klienten händisch zu ergänzen und an die SVA zu übermitteln
 - Dadurch ersparen sich BuchhalterInnen das Vorlegen der Einzelvollmachten ihrer Klienten

www.ubit.at/sva

Kollektivvertrag

Kollektivvertragsgespräche noch im Laufen

Info folgt nach Beendigung der Verhandlungen

Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Änderungen für alle Berufsbefugten ab 1.1.2014

Mag. Ulrike Lauber
Paritätische Kommission/WKO

Wien, 28. November 2013

Änderungen ab 1.1.2014

- **Neue Behörde**
- Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung
- Organisation der Fachprüfung, Prüfungsordnung
- Anrechnung von Prüfungen - Fachbeirat
- Fortbildungsverpflichtung
- Zweigstellen
- Stellvertretung
- Register

- Präsident der WKO
- Übertragener Wirkungsbereich der WKO
- „Berufsbehörde für Bilanzbuchhaltungsberufe“
- Eine Geschäftsstelle in der WKO
- Aufsichtsbehörde BM für WFJ

Aufgaben der Behörde

- Erlassen von Verordnungen
 - Prüfungsordnung (Internet)
 - Ausübungsrichtlinie (Internet)
 - Geschäftsordnung für den Fachbeirat
- Führung des Registers
 - Beginn und Ende der Befugnis, Ruhen, Wiederaufnahme, Suspendierungen, Eröffnung/Schließung Zweigstelle
- Weiterleitung von Informationen an Wirtschaftskammern und Sozialversicherung

Aufgaben der Behörde

- **Überprüfung der Voraussetzungen für eine Bestellung bzw. Anerkennung**
 - Fachprüfung bzw. Anrechnungen von externen Prüfungen
 - **fachliche berufliche Tätigkeit**
 - besondere Vertrauenswürdigkeit
 - wirtschaftlich geordnete Verhältnisse
 - **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**
 - Berufssitz

Aufgaben der Behörde

- Anerkennung von schriftlichen Prüfungen von Antragstellern (ex-post)
- Anerkennung von Prüfungen von Ausbildungsinstituten (ex-ante)

Aufgaben der Behörde

- **Bestellung eines Fachbeirates**
- **Mindestens 3 Mitglieder, auf 5 Jahre bestellt**
- **Voraussetzung: Praxis und theoretische Kenntnisse im Rechnungswesen (BIBU, BH, PV)**
 - Entscheidungen mit einfacher Mehrheit
 - Vorsitzender mit Dirimierungsrecht
 - Zwingende Betrauung bei Anerkennung von Prüfungen von AI ex-ante
 - Fakultative Betrauung bei Anrechnung von schriftlichen Prüfungen ex-post

Aufgaben der Behörde

- **Kontrolle der Pflichten**
 - Fortbildungsverpflichtung
 - Vermögensschadenhaftpflicht
 - geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

 - Bestellung eines Kanzleikurators
 - Wiederaufnahme nach mehr als 7 Jahren

Prüfungsordnung § 23 BibuG neu

- Qualifikation, Pflichten, Entschädigung der Prüfer
- Anmeldung zur Prüfung
- Prüfungsverfahren bei Multiple-Choice Prüfungen
- Ausarbeiten der Prüfungsthemen
- Durchführung der Klausurarbeiten/mündl. Prüfungen
- Auszustellende Zeugnisse
- Höhe der Prüfungsgebühr, Voraussetzungen für Rückzahlung
- Gleichwertigkeit der Gegenstände für berufsberechtigte BH und PV

Fachprüfungen § 12 BibuG neu

- Organisation: Meisterprüfungsstellen
 - Zusammenstellen der Kommissionen
 - Festsetzen der Termine und deren Verlautbarung
 - Bearbeitung der Anmeldung und Einladung des Prüfungswerbers, Ausstellen von Bestätigungen/Zeugnissen etc.
- Inhalte der Prüfungen: unverändert
- Aufteilung in Gegenstände
- Praxisnachweis für Antritt entfällt

Prüfungsbefreiungen § 13 BibuG neu

- **Schriftliche** Prüfungen können bei inhaltlicher Vergleichbarkeit **ex-post** angerechnet werden
- **Buchhaltern** und **Personalverrechnern** nach BibuG werden jene Gegenstände, zu denen sie bereits zur Ausübung befugt sind, angerechnet (siehe Prüfungsordnung)

Prüfungsbefreiungen § 13 (3) BibuG

- Ausbildungsinstitute können ihre Prüfungen (schriftlich + mündlich) **ex-ante** anerkennen lassen (Höchstdauer 3 Jahre)
- Bescheid der Behörde
- Kriterien der inhaltlichen Vergleichbarkeit:
 - Ablauf der Prüfung, Dauer, Qualifikation der Prüfer
- Verfall nach 7 Jahren (Ausnahme: überwiegende fachliche Tätigkeit) § 7 (3) BibuG

- Gilt auch für Geschäftsführer von Gesellschaften
- Reduzierung auf je 15 LE/Kalenderjahr für BH und PV
- Höchstausmaß/Kalenderjahr 30 LE
- Sanktion bei **wiederholter** Verletzung (Verwaltungsstrafe bis zu € 5.000,- von der Bezirksverwaltungsbehörde)

- Bis 31.12.2013 anhängige Anträge auf öffentliche Bestellung und Anerkennung sind von der Behörde nach BibuG 2012 (idF BGBl. I Nr. 32/2012) abzuschließen
- Bestandene Teilprüfungen nach BibuG sind anzurechnen
- Die durch PK beschlossenen ex-ante Anrechnungen gelten laut Beschlussfassung (bis 31.8.2014)

Berufsbehörde für Bilanzbuchhaltungsberufe

Wiedner Hauptstraße 63

1040 Wien

www.bilanzbuchhaltung.or.at

info@bilanzbuchhaltung.or.at